

Pos.	Text	erledigt	offen	Bemerkung
Unterlagen gem. § 22 Stmk. BauG.:				
Pos. 1	vom Bauwerber unterschriebenes Bauansuchen (Formular in der Gemeinde aufliegend)			
Pos. 2	Nachweis des Grundeigentums durch einen Grundbuchsauszug oder Nachweis des Baurechtes an dem für die Geländeänderung vorgesehenen Grundstück (nicht älter als sechs Wochen)			
Pos. 2.1.	die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder Eigentümergemeinschaft bzw. des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist			
Pos. 2.2.	Nachweis der ordnungsgemäßen Zufahrt oder grundbücherlich sichergestellte Zufahrt von einer öffentlichen Straßenfläche bis zum Baugrundstück.			
Pos. 3	der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern sie nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück besteht . (Katasterplan 1:1000)			
Pos. 4	ein Verzeichnis der Grundstücke , die bis zu 30,0 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschrift der Eigentümer dieser Grundstücke			
Pos. 4.1.	ein Lageplan, in dem alle Grundstücke, die bis zu 30,0 m von der Bauplatzgrenze entfernt sind, eingezeichnet sind			
Pos. 5	Angaben über die bodenmechanische Eignung des Untergrundes von einem dazu befugten Fachmann			
Pos. 5.1.	Bestätigung, dass durch die Geländeänderung die Abflußverhältnisse der Oberflächenwässer hinsichtlich der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.			
Pos. 6	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan mit Bezeichnung des Grundstückes, an dem die Geländeänderung durchgeführt werden soll.			
Pos. 7	Wenn aus den Pos. 2 bis Pos. 6 allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauverfahren den Vorschriften des Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Tragfähigkeit des Bodens (z.B. bei Schüttungen oder unklaren Bodenverhältnissen ist je nach Umfang der Schüttung ein projektbezogenes geotechnisches Gutachten beizubringen), und ein entsprechender Höhenschichtplan beizubringen.			

Projektunterlagen gem. § 23 Stmk. BauG.: (in 2-facher Ausführung)				
Pos. 8	einen Lageplan (Maßstab 1:1000, sofern nicht ein anderer Maßstab geeigneter ist), der insbesondere folgendes auszuweisen hat:			
Pos. 8.1	die Grenzen des Bauplatzes			
Pos. 8.2	die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen			
Pos. 8.5.	die Anlagen und Leitungen für die Wasser-, Energie und Abwasserbeseitigung			
Pos. 8.9.	die Grundstücksnummern			
Pos. 8.10.	die Grundgrenzen			
Pos. 8.11	die Verkehrsflächen			
Pos. 8.12.	die Nordrichtung			
Pos. 8.13.	alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger			
Pos. 8.14.	den bekannten höchsten Grundwasserstand			
Pos. 8.15	einen bestehenden Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist			

Pos. 9	die Berechnung der Fläche, die einer Geländeveränderung unterzogen wird.			
Pos. 10	die Darstellung der geplanten Geländeveränderungen (ursprüngliches und neues Gelände farblich gekennzeichnet) in den Schnitten und Ansichten			
Pos. 11	<p>eine Baubeschreibung, die insbesondere folgendes enthalten muß:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Bauplatzes - Beschreibung der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen 			
Pos. 12	Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In den Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen			
Pos. 13	<p>Die Pläne sind vom</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerber, - von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und - von den Verfassern der Unterlagen zu unterfertigen. 			
Pos. 14	<p>die Baubeschreibung ist vom</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerber, - von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und - von den Verfassern der Unterlagen zu unterfertigen. 			
Pos. 15	Allfällige weitere Nachweise sind vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterschreiben. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.			